

**Verordnung über die Ausrichtung von
Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende
Kinderbetreuung im Vorschulalter der Stadt Wallisellen
(VoBB)**

Verordnung Betreuungsbeiträge VoBB

vom 12. Juni 2012

Präsidiales

Zentralstrasse 9
8304 Wallisellen

Kontakt Guido Egli
Direkt 044 832 63 68
E-Mail guido.egli@wallisellen.ch

Die Gemeindeversammlung

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates vom 13. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Verordnung über die die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Wallisellen. Zudem fördert sie die Transparenz und dient dem Stadtrat als Steuerungsinstrument, um die Unterstützungsleistungen nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Begriffserläuterung

Art. 2 Es werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Betreuungstarif
Von der Betreuungseinrichtung festgelegter Tarif unter Einbezug der durchschnittlichen Vollkosten,
- b) Betreuungskosten
Effektive Kosten für einen Betreuungsplatz und -Tag in einer familienergänzenden Einrichtung,
- c) Elternbeitrag
Von den Eltern zu entrichtender Beitrag an die Betreuungskosten,
- d) Betreuungsbeitrag
Beitrag (Subvention) der Gemeinde an die Betreuungskosten,
- e) Maximaler Leistungsbeitrag
Von der Stadt definierter maximaler Leistungsbeitrag (LBG) pro Tag/Platz, als Grundlage zur Berechnung des Betreuungsbeitrages.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Stadt Wallisellen unterstützt und fördert gemäss Art. 18 KJHG ein vielfältiges und ortsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

² Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

³ Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt Wallisellen den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.

⁴ Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten oder an allfällige Betriebsdefizite.

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Diese Verordnung gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit Kindern im Vorschulalter, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Sdtadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden,
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Stadt Wallisellen haben.

² Diese Verordnung gilt für folgende Betreuungsformen

- a) Kinderkrippen, ¹
- b) Tagesfamilienvereine. ²

II. Beitragsberechnung

Berechnungsbasis	<p>Art. 5 Die Berechnung des Betreuungsbeitrages erfolgt grundsätzlich auf Basis</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrages für die entsprechende Betreuungsform, b) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen), c) der Haushaltsgrösse, d) den effektiven Betreuungskosten.
Massgebendes Gesamteinkommen	<p>Art. 6 Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich gemäss Steuererklärung zusammen aus den Nettoeinkünften, vermehrt um 5 % des CHF 200'000.00 übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens, aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen. Lebenspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.</p>
Betreuungstarife	<p>Art. 7 Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Tagesfamilien).</p>
Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge	<p>Art. 8 Die Betreuungsbeiträge, die auf dem von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag gewährt werden, sind in der Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge im Reglement festgehalten. Die Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, die Haushaltgrösse und den Betreuungsumfang.</p>
Unterlagen	<p>Art. 9 Die Berechnung der Betreuungsbeiträge stützt sich auf vollständige und aktuelle Unterlagen zu mass-gebendem Einkommen und Vermögen, die der Stadt fristgerecht zugestellt werden müssen.</p>
Geltungsdauer und Neuberechnung des Betreuungsbeitrages	<p>Art. 10 Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Betreuungsbeitrages erfolgt jährlich oder aber bei veränderter Betreuungs-, Familien- oder Einkommenssituation aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 9.</p>
Regelung Betreuungsbeiträge und Sozialhilfe	<p>Art. 11 Die Finanzierung von Betreuungsplätzen bei Sozialhilfe beziehenden Erziehungsberechtigten erfolgt nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen und daher ausserhalb dieser Verordnung.</p>

III. Vollzug

Beitragsreglement	<p>Art. 12 Der Stadtrat erlässt ein Beitragsreglement, das die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung enthält. Der Vollzug des Beitragsreglements erfolgt durch die Gemeinde</p>
Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	<p>Art. 13 Werden der Stadt zur Berechnung des Betreuungsbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine Beiträge gewährt. Werden zur Berechnung falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Stadt die</p>

¹ Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich (Krippe) sind nach den gesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig und unterstehen einer Aufsicht. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist die Vormundschaftsbehörde. Sie kann die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle (regionale Jugendhilfestelle) übertragen.

² Eine Tagesbetreuung (Tagesfamilie) die mehr als 2,5 Tage und mehr als 20 Stunden umfasst, ist meldepflichtig. Aus der Meldepflicht ergibt sich eine Aufsichtspflicht. Diese wird jährlich von einer Fachperson der Jugendhilfestelle in Form eines Aufsichtsbesuches wahrgenommen. Dabei wird überprüft, ob die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Pflegekinderverordnungen erfüllt sind.

entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Rechtsmittel

Art. 14 Eine Überprüfung des Entscheids zu den von der Stadt festgesetzten Betreuungsbeiträgen kann innert 30 Tagen schriftlich – mit Antrag und Begründung versehen – beim Stadtrat verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Bülach mit Rekurs angefochten werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 15 Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bisherig ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandwahrung. Sofern Beiträge einer anderen öffentlichen Körperschaft aus Steuermitteln geleistet werden, ist ein Beitrag gemäss dieser Verordnung ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

Art. 16 Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.